

## NICHTWOHNGBÄUDE

Über die Anforderungen für Wohngebäude hinausgehend müssen für Nichtwohngebäude zusätzlich die folgenden Aspekte untersucht werden:

- Kühlung
- Lüftung
- Klimatisierung
- Beleuchtung

Auch hier sind die Einzelheiten in der Sanierungsfahrplan-Verordnung geregelt. Für Nichtwohngebäude enthält der Sanierungsfahrplan mindestens zwei Sanierungsvarianten. Zum einen die Sanierung „in einem Zug“ und zum anderen die „schrittweise Sanierung“.

Alternativ können zwei unterschiedlich ambitionierte Sanierungsvarianten untersucht werden. Außerdem ist die grundsätzliche Eignung der Maßnahmen für Energiedienstleistungen, Contracting und öffentlich-private Partnerschaften zu untersuchen.

Bei Nichtwohngebäuden wird der Sanierungsfahrplan als vollständige Erfüllungsoption nach E-WärmeG anerkannt.

Im Gegensatz zum Wohngebäude gibt es für Nichtwohngebäude keinen Mustersanierungsfahrplan, kein Drucktool und keine Förderung nach dem vorher erwähnten Programm.



## WEITERE INFORMATIONEN UND ANSPRECHPARTNER

- **Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg**  
[www.sanierungsfahrplan-bw.de](http://www.sanierungsfahrplan-bw.de)
- **Zukunft Altbau**  
[www.zukunftaltbau.de](http://www.zukunftaltbau.de)  
info@zukunftaltbau.de und 08000 123333
- **Regionale Energieagenturen**  
[www.kea-bw.de](http://www.kea-bw.de)
- **Verbraucherzentrale Baden-Württemberg**  
[www.vz-bw.de/sanierungsfahrplan](http://www.vz-bw.de/sanierungsfahrplan)
- **L-Bank**  
[www.l-bank.de/sanierungsfahrplan](http://www.l-bank.de/sanierungsfahrplan)

## IMPRESSUM

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg  
Kernerplatz 9, 70182 Stuttgart

## HINWEIS

Das hier vorliegende Faltblatt ist nicht abschließend und beschreibt den Gesetzes- und Verordnungstext nicht vollständig. Weitere Informationen und die kompletten Gesetzes- und Verordnungstexte sind abrufbar unter: [www.ewaermeg-bw.de](http://www.ewaermeg-bw.de) und [www.sanierungsfahrplan-bw.de](http://www.sanierungsfahrplan-bw.de).

**Bildnachweise:** Bild Seite 1 Fotolia (Copyright: © studiopure/Fotolia.com);  
Bilder Seite 4 + 5 Fotolia (Copyright: © arsdigital/Fotolia.com).

**ClimatePartner°**  
**klimaneutral**

Druck | ID 10340-1510-1005

Dieses Faltblatt wurde klimaneutral auf 100% Altpapier gedruckt. Das verwendete Papier ist mit dem Blauen Engel zertifiziert.


# Sanierungsfahrplan Baden-Württemberg



**Baden-Württemberg**

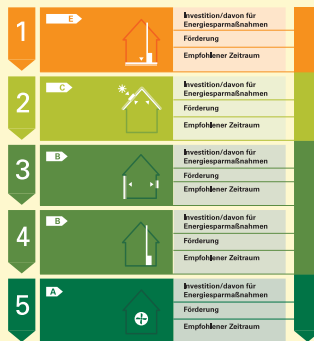
MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

# Gebäudeindividueller energetischer Sanierungsfahrplan Baden-Württemberg

 Der Sanierungsfahrplan Baden-Württemberg ist ein Beratungsinstrument für Eigentümer von Wohngebäuden und Nichtwohngebäuden. Bei einer Vor-Ort-Begehung wird der Ist-Zustand des Gebäudes aufgenommen und analysiert. Anschließend werden Vorschläge erarbeitet, wie eine energetische Sanierung des Gebäudes – in einer Gesamtmaßnahme oder in Schritten – durchgeführt werden kann. Der Sanierungsfahrplan dient dem Gebäudeeigentümer als Grundlage für die energetische Sanierung seines Gebäudes. Er enthält jedoch keine konkreten Planungsleistungen.

## ERNEUERBARE-WÄRME-GESETZ (EWÄRMEG)

Bei der Erneuerung einer Heizanlage ab dem 1. Juli 2015 müssen 15 Prozent der Wärme durch erneuerbare Energien erzeugt oder Ersatzmaßnahmen ergriffen werden. Bei Wohngebäuden wird der Sanierungsfahrplan als Teilerfüllungsoption zu einem Drittel anerkannt, bei Nichtwohngebäuden als vollständige Erfüllungsoption. Ein bereits ausgestellter Sanierungsfahrplan wird zur Erfüllung des EWärmeG anerkannt, wenn er zum Zeitpunkt der Heizungserneuerung nicht älter



Schrittweise Sanierung in bis zu fünf Maßnahmenpaketen

als fünf Jahre ist. Der Nachweis über die Ausstellung eines Sanierungsfahrplans muss durch den Eigentümer innerhalb von 18 Monaten bei der zuständigen unteren Baurechtsbehörde vorgelegt werden.

## SANIERUNGSFAHRPLAN

Die Inhalte und Anforderungen des Sanierungsfahrplans sind in der Sanierungsfahrplan-Verordnung (SFP-VO) geregelt. Diese kann unter dem folgenden Link abgerufen werden: [www.sanierungsfahrplan-bw.de](http://www.sanierungsfahrplan-bw.de).

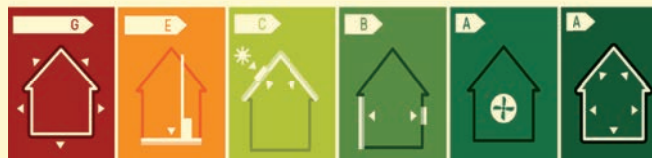
Ein Sanierungsfahrplan enthält – ausgehend vom Ist-Zustand des Gebäudes – Empfehlungen für Maßnahmen am Gebäude. Diese orientieren sich am langfristigen Ziel eines nahezu klimaneutralen Gebäudebestands im Jahr 2050 und können schrittweise oder in einem Zug durchgeführt werden.

Die Maßnahmenempfehlungen berücksichtigen die gebäudeindividuellen Gegebenheiten, insbesondere die geschätzten zu erwartenden Kosten der Maß-

nahmen und die Energiekosteneinsparung. Außerdem werden öffentliche Fördermöglichkeiten, bautechnische, bauphysikalische und anlagentechnische Aspekte sowie baukulturelle und städtebauliche Vorgaben betrachtet.

Die Ergebnisse der Untersuchung werden in einem Bericht zusammengefasst und enthalten folgende Aspekte:

- Einführung in die Energieeffizienz und den Klimaschutz
- Energetische Bewertung des Gebäudes im aktuellen Zustand
- Überblick über Maßnahmenpakete und Zustand nach Sanierung
- Sanierungsschritte im Detail
- Anhang mit Dokumentation



## ENERGIEBERATER

Sanierungsfahrpläne können zum Beispiel Ingenieure, Architekten, Handwerker oder Schornsteinfeger ausstellen, wenn sie über entsprechende Qualifikationen verfügen. Qualifizierte Energieberater sind unter anderem auf der Website der Deutschen Energie-Agentur, bei Zukunft

## FÖRDERUNG

Das Umweltministerium BW fördert die Ausstellung eines Sanierungsfahrplans für Wohngebäude. Die Abwicklung erfolgt über die L-Bank. Die Höhe des Zuschusses ist von der Anzahl der Wohneinheiten in den jeweiligen Gebäuden abhängig und wird vom Energieberater beantragt.



Altbau oder den regionalen Energieagenturen sowie der Verbraucherzentrale BW zu finden.

## MUSTER

Für Wohngebäude wurde ein Mustersanierungsfahrplan entwickelt. Darin werden die wichtigsten Informationen für den Gebäudeeigentümer auf sechs Seiten zusammengefasst und anschaulich dargestellt.

Der Zuschuss beträgt je 200 Euro für Ein- und Zweifamilienhäuser und erhöht sich für Mehrfamilienhäuser ab der dritten Wohneinheit um 50 Euro für jede weitere Wohneinheit. Der maximale Zuschuss pro Gebäude beträgt 500 Euro.

Für Nichtwohngebäude erfolgt keine Förderung nach diesem Programm.